jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/8 3Ob411/54, 2Ob64/55, 2Ob609/57, 2Ob382/65, 7Ob774/79, 6Ob757/79, 7Ob609/82, 8Ob179/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1954

Norm

ZPO §399 idF vor BGBl I Nr 76/2002

Rechtssatz

Wenn der Antrag auf Fällung eines Urteils nach § 399 ZPO gestellt wurde, ist der Prozessgegner von jedem weiteren Vorbringen ausgeschlossen. Auch wenn der Gegner auf neues Vorbringen der im weiteren Verfahren erschienenen Gegenpartei eingeht, von dem diese gemäß § 399 ZPO ausgeschlossen ist, gilt dies nicht als Zurückziehung des Antrages auf Fällung eines Urteils nach § 399 ZPO. Eine solche Zurückziehung ist möglich. Sie muss jedoch ausdrücklich erklärt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 411/54
  Entscheidungstext OGH 08.09.1954 3 Ob 411/54
  Veröff: RZ 1954 H2,31
- 2 Ob 64/55
  Entscheidungstext OGH 02.03.1955 2 Ob 64/55
- 2 Ob 609/57
  Entscheidungstext OGH 15.01.1958 2 Ob 609/57
- 2 Ob 382/65
  Entscheidungstext OGH 02.12.1965 2 Ob 382/65
- 7 Ob 774/79
  Entscheidungstext OGH 22.11.1979 7 Ob 774/79
  nur: Wenn der Antrag auf Fällung eines Urteils nach § 399 ZPO gestellt wurde, ist der Prozessgegner von jedem weiteren Vorbringen ausgeschlossen. (T1) Veröff: SZ 52/175 = EvBl 1980/93 S 300
- 6 Ob 757/79
  Entscheidungstext OGH 02.04.1980 6 Ob 757/79
  nur: Wenn der Antrag auf Fällung eines Urteils nach § 399 ZPO gestellt wurde, ist der Prozessgegner von jedem weiteren Vorbringen ausgeschlossen. Auch wenn der Gegner auf neues Vorbringen der im weiteren Verfahren erschienenen Gegenpartei eingeht, von dem diese gemäß § 399 ZPO ausgeschlossen ist, gilt dies nicht als Zurückziehung des Antrages auf Fällung eines Urteils nach § 399 ZPO. (T2)
- 7 Ob 609/82
  Entscheidungstext OGH 27.05.1982 7 Ob 609/82
  nur T1
- 8 Ob 179/82
  Entscheidungstext OGH 30.09.1982 8 Ob 179/82
  Auch; nur: Eine solche Zurückziehung ist möglich. (T3)
- 5 Ob 538/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 5 Ob 538/88
- 1 Ob 166/05a
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 166/05a
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0041024

Dokumentnummer

JJR_19540908_OGH0002_0030OB00411_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at